

P l a n

b e r

L e h r - A n s t a l t

für die

Handlungs = Lehrlinge u.

zu Göttingen.

Göttingen, 1833.

Gedruckt in der Dieterichschen Univ. Buchdruckerei.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der Anstalt geht lediglich dahin, den Handlungs-Lehrlingen und anderen Handlungs-Beflissenen zu Göttingen Gelegenheit zur gründlichen Erlernung derjenigen Kenntnisse zu geben, die sie als gebildete Kaufleute nicht entbehren können.

II. Ephorat und Direction.

§. 2.

Die Ober-Aufsicht über die Anstalt steht dem Magistrate der Stadt Göttingen zu, welcher über alle, bey dem Institute vorkommende, zweifelhafte Fälle, nach etwaiger vorgängiger Berathung mit der Direction desselben, entscheidet.

§. 3.

Da die Anstalt als ein zu der Kaufgilde zu Göttingen gehörendes und mit ihr verbundenes Institut zu betrachten ist, so giebt sie in ihrem Gildehause die erforderlichen Lehrzimmer unentgeltlich her.

§. 4.

Die specielle Aufsicht über das Institut wird einer Commission übertragen, die aus dem jedesmaligen Deputirten des Magistrats bey der Gilde, und bey dessen Behinderung aus einem andern, vom Magistrate zu bestimmenden, Mitgliede desselben, aus den beyden Gildemeistern und viereu aus der Mitte der Gilde von den zeitigen Gildemeistern und Sechsmännern durch mündliche Abstimmung zu erwählenden Mitgliedern besteht und von

denen der Deputirte des Magistrats und einer der Gildemeister das Directorium bilden, der Deputirte des Magistrats und dessen Substitut jedoch den Vorsitz führen. Sämmtliche Mitglieder dieser Commission erwählen unter sich einen Secretair.

§. 5.

Von den Kaufgildemeistern ist jederzeit derjenige Mitglied des Directorii, welcher in dem Jahre nicht regierender Gildemeister ist, jedoch ist Letzterer sein gesetzlicher Substitut.

§. 6.

Die übrigen vier Mitglieder werden auf zwey Jahre gewählt. Jedes Jahr treten zwey von ihnen, das erste Mal nach der Bestimmung des Looses, nachher nach dem Dienstalter, aus, und es werden für diese zwey neue gewählt, doch können dazu die abgegangenen wieder genommen werden.

§. 7.

Die Commission versammelt sich so oft, als es die Directoren für nöthig finden, um die Berichte der einzelnen Mitglieder entgegen zu nehmen, sich darüber, wie überhaupt über das Beste des Instituts zu berathen, und dahin zweckende Verfügungen zu treffen. Die Versammlung kann aber nicht anders Statt finden, als wenn wenigstens einer der Directoren gegenwärtig ist.

§. 8.

Die Rechte und Verpflichtungen dieser Commission sind zunächst:

- a) die Wahl der Lehrer und deren Vorschlag bey dem Magistrate, behuf der einzuholenden Bestätigung;
- b) die Einrichtung und Erhaltung der Lehrzimmer;
- c) die Prüfung und Leitung des Unterrichtsplanes der Lehrer;
- d) die Beforgung der das Institut betreffenden Ausgaben und sonstigen Angelegenheiten;
- e) die Einziehung der Unterrichts = Gelder und die Auszahlung des Honorars der Lehrer;
- f) der öftere Besuch (Inspection) der Lehrstunden, um über einen zweckmäßigen

Unterricht und über das Betragen der daran Theil nehmenden Lehrlinge zu wachen;

- g) die Leitung des Examens der abgehenden Lehrlinge vor deren Losschreibung und die Ausfertigung der Testimonien u. s. w.

§. 9.

Bei der Eintheilung der Lehrstunden hat die Commission dafür zu sorgen, daß nicht zu gleicher Zeit zwey Lehrlinge, oder ein Diener und ein Lehrling aus einer Handlung die Unterrichtsstunden genießen, es sey denn, daß deren Principal damit zufrieden wäre.

§. 10.

Von allen Veränderungen, die mit einem Lehrling in der Anstalt vorgenommen werden, hat die Commission den betreffenden Principal in Kenntniß zu setzen und dessen Bemerkungen bestens zu berücksichtigen.

III. Verpflichtungen der Gilbemitglieder.

§. 11.

Jedes Mitglied der Kaufgilde, das einen Lehrling annimmt, ist verpflichtet, diesen in den ersten sechs Wochen nach seiner Annahme den Gilbemeistern vorzustellen und einschreiben zu lassen.

§. 12.

Ebenso soll künftig ein Mitglied der Gilde seinen Lehrling nach vollbrachter Lehrzeit nicht eher entlassen, bis derselbe von der Gilde losgeschrieben ist und einen Lehrbrief erhalten hat.

§. 13.

Die Gilbemitglieder sind nicht nur verpflichtet, ihre Lehrlinge wenigstens neun Stunden wöchentlich an dem Unterrichte der Anstalt Theil nehmen zu lassen, sondern sie auch zu dem Besuche der Lehrstunden und zur Anfertigung der ihnen aufgegebenen Arbei-

ten anzuhalten und denselben die dazu erforderliche Zeit zu gönnen. Jedoch bleibt es der Commission vorbehalten, in geeigneten Fällen davon zu dispensiren.

§. 14.

Die Mitglieder der Gilde haben bey Annahme eines Lehrlings, einen förmlichen Contract mit ihm oder vielmehr mit seinen Eltern oder Vormündern abzuschließen, worin sie sich über ihre Verpflichtungen aussprechen und wodurch auch die Lehrlinge zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten, namentlich wegen ihrer Theilnahme an der Lehr-Anstalt, verbunden werden.

IV. L e h r e r.

§. 15.

Die Lehrer erhalten ihre Anstellung durch die Commission und contrahiren deshalb mit derselben; jedoch bleibt die Genehmigung des Magistrats vorbehalten.

§. 16.

Alle Unterstützung, die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Institut bedürfen, haben sie von der Commission zu gewärtigen und sich daher in betreffenden Fällen an diese zu wenden.

§. 17.

Sie haben der Commission vierteljährlich eine specielle Liste über das Betragen und den Fleiß der Zöglinge des Instituts zu übergeben.

V. L e h r s t u n d e n.

§. 18.

Die Lehrstunden sollen bestehen in eigentlichen Classenstunden, zu deren Besuche sämtliche Lehrlinge bey der Kaufgilde verpflichtet sind, und in Privatstunden, deren Benützung von ihnen und ihren Lehrherrn abhängt.

§. 19.

In den Unterrichtsstunden, zu deren Besuch die Lehrlinge verpflichtet sind, soll in drey Classen gelehrt werden:

1) in der ersten Classe:

- a) Schönschreiben und Orthographie,
- b) Anfangsgründe der Rechenkunst mit Inbegriff der Kettenregel und der Lehre von den Decimal = Brüchen.

2) in der zweyten Classe:

- a) Kaufmännische Rechenkunst mit besonderer Berücksichtigung der Münz-, Maaß-, Gewicht-, Wechsel- und Usancen-Kunde,
- b) Kaufmännischer Briefstyl und Anleitung in andern kaufmännischen Aufsätzen, mit Berücksichtigung der manchfaltigen Geschäfts-Vorfälle.

3) in der dritten Classe:

successive: allgemeine Theorie des Handels und seiner manchfaltigen Geschäfte, insbesondere die Lehre von den Wechseln, mit Berücksichtigung der Hannoverischen Wechsel-Ordnung;
einfaches und doppeltes Buchhalten;
allgemeine Waaren- und Fabrikenkunde oder das Wissenswürdigste aus der Naturgeschichte und der Technologie;
Handlungs-Geographie oder Erdbeschreibung, mit besonderer Berücksichtigung der natürlichen und künstlichen Erzeugnisse eines Landes, seines Handels, seiner See-, Fluß-, und Canal-Schiffahrt, seiner vornehmsten Handelsplätze und Häfen zc.

§. 20.

Die Lehrlinge werden halbjährlich, zu Ostern und Michaelis, von den Lehrern in Gegenwart der Commission geprüft, und darnach bestimmt, ob sie in eine höhere Classe zu befördern oder zu entlassen sind. Zu dieser Prüfung sollen insbesondere die Principale der Lehrlinge eingeladen werden.

§. 21.

Für die aus den Lehrstunden entlassenen Lehrlinge besteht wöchentlich eine unentgeltliche Uebungsstunde, hauptsächlich im kaufmännischen Rechnen und im Briefstyl.

§. 22.

In den Privat=Stunden, deren Besuch von der Willkür der Lehrlinge und ihrer Lehrherren abhängt, sollen die bereits in §. 19. erwähnten Gegenstände gelehrt werden, im Fall Einzelne unter ihnen eine Vermehrung der dafür bestimmten Stunden wünschen sollten.

§. 23.

Außerdem soll in diesen außerordentlichen Lehrstunden Unterricht in fremden Sprachen, besonders in der englischen und französischen, erteilt werden.

§. 24.

Der Besuch dieser außerordentlichen Stunden setzt aber immer voraus, daß die Principale der Lehrlinge, die ihn verlangen, damit zufrieden sind, daß sich eine hinreichende Anzahl dazu vereinigt hat und daß deshalb jedesmal die gehörige Anmeldung bey der Commission geschehen ist.

VI. L e r n e n d e.

§. 25.

Die Handlungs=Lehrlinge zu Göttingen haben zuvörderst wohl zu beherzigen, daß sie nicht allein unter der Aufsicht ihrer Lehrherren stehen, sondern daß vielmehr die ganze Kaufgilde, insonderheit aber die Commission und die bey der Lehr=Anstalt Angestellten sie als die Ihrigen betrachten und beobachten. Sie haben sich also nicht allein unter den Augen ihrer Principale, sondern überall eines unsträflichen Wandels zu beleißigen und vor Fehlritten zu hüten.

§. 26.

Es sollen in dieser Beziehung besondere Sittentafeln für die Handlungs=Lehrlinge entworfen und in dem Lehrzimmer der Anstalt aufgehängt werden. Den Lehrlingen wird es aber zu der ernstlichsten Pflicht gemacht, sich die Vorschriften dieser Tafeln wohl einzuprägen und zu befolgen.

§. 27.

Sämmtliche Lehrlinge der hiesigen Kaufgilde, die von dem Tage der Eröffnung des

Institut an, eingeschrieben werden, sind verpflichtet, die im §. 19. vorgeschriebenen Lehrstunden zu besuchen, es sey denn, daß sie sich bereits solche Kenntniße erworben hätten, die diesen Besuch überflüssig machen.

§. 28.

Zu diesem Zwecke werden die Fähigkeiten jedes Lehrlings, gleich nach seiner Einschreibung, von den Lehrern in Gegenwart der Commission geprüft und darnach von dieser bestimmt, in welche Classe der Unterrichtsstunden er aufgenommen oder ob er von dem Besuche derselben gänzlich befreuet werden kann. In dem letztern Falle ist er jedoch nicht von dem Besuche der wöchentlichen unentgeltlichen Uebungsstunde (§. 21.) entbunden.

§. 29.

Kein Lehrling kann in der Folge losgeschrieben werden und einen Lehrbrief erhalten, bevor er sich nicht einer Prüfung über seine in den Unterrichtsstunden erworbenen Kenntniße unterworfen hat.

§. 30.

Diese Prüfung wird von den Lehrern der Anstalt in Gegenwart der Commission abgehalten und soll sich insbesondere auf Kenntniß des kaufmännischen Briefstils und Rechnens, der Münz-, Maaß- und Gewichtkunde, des Wechselwesens und der Buchführung erstrecken.

§. 31.

Nach vollzogener Prüfung erhält der Lehrling von der Commission ein Testimonium über seinen während des Besuchs der Lehrstunden bewiesenen Fleiß und seine Kenntniße, dessen Inhalt in seinem Lehrbriefe aufgenommen wird.

§. 32.

Diejenigen Lehrlinge, die zur Zeit der Einführung der Lehr-Anstalt bereits in der Lehre gestanden und resp. eingeschrieben sind, sollen zwar nicht zu dem Besuche der Lehrstunden verpflichtet seyn, sie sind aber nicht von der Prüfung vor ihrer Losschreibung entbunden. Es steht daher zu erwarten, daß sie ihr Bestes erkennen und bereit seyn werden, an dem ihnen dargebotenen Unterrichte Theil zu nehmen.

§. 33.

Lehrlinge, die in der Prüfung nicht bestanden sind, können, wenn die Gilden-Gesetze es sonst erlauben, zwar ihre Ausschreibung verlangen, jedoch weder auf ein Zeugniß der Commission, noch auf dessen Erwähnung in ihrem Lehrbriefe Anspruch machen. Im Gegentheil wird derselbe die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß sie nur wegen ihrer gesetzmäßigen Lehrjahre und ihres sonstigen guten Betragens während derselben losgeschrieben sind.

§. 34.

Es wird aber dem eignen Vortheile der Lehrlinge angemessen seyn, wenn sie, im Falle ihnen die Commission ein ehrenvolles Zeugniß verweigern müßte, sich nach einiger Zeit einer nochmaligen Prüfung unterwerfen und bis dahin alle ihre Kräfte anstrengen, die ihnen mangelnden Kenntnisse zu erwerben.

§. 35.

Sollte wider Vermuthen ein Lehrling durch fortwährend unordentliches und sittenloses Betragen, Trägheit und bösen Willen sich unwürdig zeigen, an den Unterrichtsstunden ferner Theil zu nehmen, so wird die Commission unter Zuziehung der Lehrer dessen Entfernung aus den Lehrstunden verfügen.

Wenn diese nothwendig erachtet wird, soll solche das erste Mal, den Umständen nach, auf die Dauer eines bis dreier Monate bestimmt werden können. Nach Ablauf dieser Frist wird der Lehrling zu dem Unterrichte wieder zugelassen.

Hat er sich aber nicht gebessert und sein ferneres Betragen macht seine Entfernung zum zweyten Male nothwendig, so kann er erst nach Ablauf von sechs Monaten wieder aufgenommen werden, wenn er seine wirkliche Besserung durch seinen Lehrherrn nachgewiesen haben wird.

Im Falle einer zum dritten Male nothwendig werdenden Entfernung kann jedoch dessen Wiederaufnahme überall nicht mehr Statt finden. Nach völlig beendigten Lehrjahren soll er zwar losgeschrieben und ihm ein Lehrbrief ertheilt werden können, jedoch soll darin sein Betragen und seine Kenntnisse, unter namentlicher Anführung seiner Fehler, eine ausdrückliche Erwähnung finden.

VII. Aufsicht während des Unterrichts.

§. 36.

Nach §. 8 f. gehört es zu den Pflichten der Commission, die Lehrstunden oft zu besuchen, um sowohl über einen zweckmäßigen Unterricht als auch über das Betragen der Lehrlinge zu wachen. Dieser Besuch soll wenigstens zweymal in der Woche, in unbestimmten Stunden, von einem der vier aus der Kaufgilde gewählten Mitgliedern der Commission geschehen und sie darin der Reihe nach abwechseln. Außerdem sind auch die Directoren dazu verpflichtet, ohne indessen dabey an Zeit und Reihesolge gebunden zu seyn.

§. 37.

Wenn ein Mitglied der Commission etwas gegen den Vortrag der Lehrer zu erinnern haben sollte, so trägt es dieses in der nächsten Sitzung der gesammten Commission vor, damit diese sich darüber berathen und das Erforderliche verfügen könne.

§. 38.

Unordnungen und störendes Betragen der Lehrlinge werden von den Lehrern, so wie von dem anwesenden Mitgliede der Commission auf der Stelle gerügt. Bey wiederholten Fällen wird die Sache der gesammten Commission angezeigt, und diese verfügt das ihr nothwendig Erscheinende unter Hinzuziehung des Principals des angeklagten Lehrlings.

VIII. Bezahlung der nothwendigen Kosten und des Honorars der Lehrer.

§. 39.

Zur Deckung der Kosten, die durch die Einrichtung und Erhaltung der Anstalt verursacht werden, sollen vom Tage der Genehmigung des gegenwärtigen Plans an, sowohl die Einschreibe- als die Loßschreibe-Gebühren der Kaufmanns-Lehrlinge, jede um 4 Rthlr. erhöht werden, welche ganz allein zum Besten der Anstalt verwendet werden. Lehrlinge, welche schon eingeschrieben sind, bezahlen nur dann das um 4 Rthlr. erhöhte Loßschreibegeld, wenn sie an dem Unterrichte wirklich Theil nehmen.

Bey gänzlichem Unvermögen eines Lehrlings kann demselben, nach dem Beschluß der

Commission, die Erhöhung des Loßschreibegeldes erlassen und die unentgeltliche Theilnahme an dem Unterrichte bewilligt werden.

§. 40.

Das Honorar der Lehrer haben die Lehrlinge *pro rata* nach Maaßgabe des zu genießenden Unterrichts, zu bezahlen und die Kaufgilde sorgt durch die Commission dafür, daß dieses so niedrig wie möglich bestimmt werde. Im Falle einer Beschwerde über einen etwa zu hohen Beytrag zum Honorar, bleibt dem Magistrate die Entscheidung darüber, nach vorgängiger Anhörung der Commission, vorbehalten.

IX. C a s s e.

§. 41.

Ueber sämtliche das Institut betreffende Geld-Einnahmen und Ausgaben wird von dem zeitigen kaufmännischen Director der Anstalt, als Cassirer, eine besondere Cassen gehalten und darüber am Schlusse des Jahrs, gleichzeitig mit der Abnahme der eigentlichen Gilde-Rechnung, vor dem zeitigen Magistrats-Deputirten eine förmliche Rechnung abgelegt.

§. 42.

Sollte die Cassen eines Vorschusses bedürfen, so erhält sie diesen zinsfrey gegen einen Schein des Cassirers, der sobald wie möglich wieder einzulösen ist, aus der Gilde-Cassen.

§. 43.

Der Cassirer zieht die vorgeschriebene resp. Zulage zu den bisherigen Ein- und Loßschreibe-Gebühren der Kaufmanns-Lehrlinge, so wie die Ein- und Austritts-Gelder anderer an dem Institute Theil nehmenden Lehrlinge, und den von den Lehrlingen zu leistenden Beytrag zu dem Honorar der Lehrer, von dem zu deren Erlegung verpflichteten Lehrherrschaft ein und berichtet die nothwendigen Ausgaben, sobald sie von der gesammten Commission genehmigt sind.

X. Böglinge der Anstalt außer den Lehrlingen bey der Kaufgilde.

§. 44.

Obgleich der Zweck der Anstalt zunächst die Ausbildung der hiesigen Kaufmanns-Lehrlinge betrifft, so können jedoch an dem Unterrichte auch die hiesigen Handlungs-Die-

ner und die Lehrlinge der hiesigen Buchhändler, Apotheker u. dgl. m. Theil nehmen, wenn sie dazu die Erlaubniß ihrer Principale haben, sie sich den bestehenden Vorschriften, so weit diese auf sie anzuwenden sind, unterwerfen, bey der Commission zuvor sich melden und diese gegen deren Aufnahme nichts Erhebliches einzuwenden hat; wogegen die Handlungs-Diener ein Eintrittsgeld von vier Rthlr., außerdem aber den Beytrag zu dem Honorare der Lehrer den Kaufmanns-Lehrlingen gleich zu entrichten haben.

§. 45.

Den Handlungs-Dienern steht es frey, unter den bestehenden Lehrstunden sich diejenigen auszuwählen, deren Benützung sie wünschen und solche auch wieder nach ihrem Gefallen zu verlassen. Jedoch kann dieses nur am Ende des laufenden Semesters geschehen.

§. 46.

Wenn eine hinreichende Anzahl Handlungs-Diener sich vereinigt, zu gleicher Zeit denselben Unterricht zu genießen, so sorgt die Commission dafür, daß solches in einer besondern Stunde geschehen kann. Dieses soll jedoch auch von einer geringern Anzahl verlangt und ihnen bewilligt werden können, wenn sie den Beytrag der Fehlenden zu dem Honorar der Lehrer übernehmen.

§. 47.

Diejenigen Lehrlinge bey anderen hiesigen Gewerben, denen der Besuch der Lehr-Anstalt zu gestatten ist, sind während desselben wie die Kaufmanns-Lehrlinge anzusehen. Sie haben daher wie diese den Betrag der Erhöhung der Ein- und Loßschreibegelder eines Kaufmanns-Lehrlings von resp. 4 und 8 Rthlr. in die Casse des Instituts zu bezahlen, für deren Berichtigung der Lehrherr verpflichtet ist und haftet, sich den halbjährlichen Prüfungen zu unterwerfen und bey ihrem Austritte nach gut bestandnem Examen, einen Ehrenbrief von der Commission zu gewärtigen.

Göttingen, den 9ten Septbr. 1833.

Der Magistrat der Stadt Göttingen.